

Ergänzende Hinweise zur Zulassung eines Fahrzeuges

Für eine **Zulassung** benötigen Sie

- die **Zulassungsbescheinigung Teil I und II** (Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief)
- eine gültige **Hauptuntersuchung**
- eine elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (**eVB**)
- einen **originalen Personalausweis** (mit Erst-Wohnsitz im Kreis Kleve)
(bei Zulassungen auf Firmen: Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung und original Personalausweis des Geschäftsführers)
- und eine **Bankverbindung** für das SEPA-Lastschriftmandat für die KFZ-Steuer

Falls Sie für das KFZ keine Datennachweise wie Zulassungsbescheinigung Teil I und II haben benötigen Sie entweder eine Abnahme nach § 21 StVZO (sog. Ganz- oder Vollabnahme), eine Datenbestätigung des Herstellers, oder eine EU-Übereinstimmungserklärung und einen Eigentumsnachweis (original Rechnung).

Außerbetriebsetzung:

Das Kennzeichen wird, wenn Sie es nicht ausdrücklich reservieren lassen, am nächsten Tag wieder freigegeben. Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen sind nur für die Rückfahrt von der Außerbetriebsetzung am gleichen Tag möglich.

Eine Übernahme des bisherigen Kennzeichens auf ein anderes Fahrzeug ist gegen eine Gebühr von 10,20 € (Wunschkennzeichengebühr) möglich. Dies kann sofort veranlasst werden.

Wenn der gleiche Halter, das gleiche Fahrzeug, innerhalb einer Frist von maximal 12 Monaten wieder auf seinen Namen zulassen möchte, besteht die Möglichkeit, am Tag der Außerbetriebsetzung bei der zuständigen Zulassungsbehörde eine kostenpflichtige Reservierung (2,60 €) zu beantragen.

Bei der Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen, die nicht im Kreis Kleve zugelassen sind, ist eine Reservierung nicht möglich.